



- Allen Gemeinden und  
Magistrate der Freistädte Eisenstadt und  
Rust
- Allen Rechtsträgern privater  
Kinderbetreuungseinrichtungen

Eisenstadt, am 17. September 2014  
Sachb.: MMag. Gerald Kögl  
e-mail : post.abteilung2@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 - 2425  
Fax: +43 (0) 57 / 600 - 2775

**Zahl:** 2/KI.A2462-10000-1-2014

**Betr.:** **Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009**,  
LGBl. Nr. 7/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2014;  
**Durchführungserlass / Version 2**

Aus Anlass der KBBG-Novellen LGBl. Nr. 67/2009, LGBl. Nr. 36/ 2013, LGBl. Nr. 79/2013 und LGBl. Nr. 1/2014 wurde der ho. Erlass vom 5. Dezember 2008, Zl. 2-JS-A2462/1-2008, grundlegend überarbeitet.

Der nunmehrige **Durchführungserlass / Version 2** zum Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 ersetzt den Durchführungserlass / Version 1, Zl. 2-JS-A2462/1-2008, **komplett**.

## **Zu § 2: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **1. Kinderkrippen:**

- In Kinderkrippen werden **Kinder bis zur Vollendung des Alters von drei Jahren betreut**.
- Von der Festlegung einer Altersuntergrenze wurde wegen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf Abstand genommen.
- Werden Kinder gegen Ende des Arbeitsjahres (max. vier Monate vor dessen Ende) drei Jahre alt, können diese noch bis zum Ende des Arbeitsjahres die Kinderkrippe besuchen.

### **2. Kindergärten:**

- Das **Kindergarteneintrittsalter** beträgt **drei Jahre**, wenn **ein Kinderkrippenplatz** – auch im Rahmen **gemeindeübergreifender Lösungen aufgrund konkreter Vereinbarungen** – besteht.
- Das **Kindergarteneintrittsalter** beträgt **zweieinhalb Jahre**, wenn **kein Kinderkrippenplatz in der Gemeinde besteht** (entweder weil (auch gemeindeübergreifend) nicht vorhanden oder Gruppenhöchstzahl in der vorhandenen Kinderkrippe erreicht) und die entsprechenden **baulichen Voraussetzungen in der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben** sind.

- **Die baulichen Voraussetzungen**, die im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Eintrittsalters für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre erforderlich werden (d.s. im Wesentlichen ein Schlafräum oder die Ausstattung des Bewegungs- und Ruheraums mit Einbauschränken oder einem Abstellraum, die dessen Nutzung als Schlafräum ermöglicht, eine Wickel-Waschkombination sowie eine altersspezifisch ergänzte Einrichtung und Ausstattung inkl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial), waren bis spätestens 1. Jänner 2012 zu schaffen (s. § 35 Abs. 5 der Übergangsbestimmungen).

### **3. Alterserweiterte Kindergartengruppen:**

Damit - besonders in kleinen Gemeinden - eine angemessene Kinderbetreuung gewährleistet werden kann, wurde durch dieses Landesgesetz auch die Möglichkeit der Einrichtung einer altersübergreifenden Kindergartengruppe geschaffen, welche **Kinder ab dem Alter von eineinhalb Jahren und Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht** umfasst (ähnlich den bisherigen Tagesheimstätten).

Damit auch die Kinderbetreuung für Schulkinder weitestmöglich gewährleistet ist, sind die entsprechend angemeldeten Volksschulkinder auch z.B. im Falle schulautonom festgelegter schulfreier Tage zu betreuen.

Die Verwendung der gemäß § 2 Abs. 3 **geschützten Bezeichnungen** „**Kinderkrippe**“, „**Kindergarten**“ oder „**Hort**“ alleine oder in Verbindung mit anderen Begriffen, ohne diese Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen (s. § 34 Abs. 1 der Strafbestimmungen).

#### **Zu § 3: Grundsätze**

Es wird festgelegt, dass **wirtschaftliche Gewinnorientierung nicht zu den Zielsetzungen der Kinderbetreuung** gehört und **höchstens ein kostendeckender Beitrag** eingehoben werden darf.

#### **Zu § 4: Versorgungsauftrag**

**Jedes Kind hat Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.**

Kann eine Gemeinde für sich allein eine flächendeckende Versorgung für ihr Gemeindegebiet nicht sicherstellen, ist eine **gemeindeübergreifende Lösung anzustreben**.

Weiters ist das **verpflichtende Angebot eines Mittagessens** zu gewährleisten, wenn die **Öffnungszeit über 13 Uhr** hinausgeht.

#### **Zu § 5: Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept**

Die Gemeinden haben jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre zu erheben und auf dessen Basis ein Entwicklungskonzept zu erheben.

Dabei sind **alle Rechtsträger**, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung – **sowohl öffentlich als auch privat** – betreiben, **einzubinden**, die Gemeinde bleibt in der Beurteilung der Sachlage jedoch inhaltlich autonom.

**Bis spätestens 15. Februar** jeden Jahres hat die Gemeinde auf Basis der oben erwähnten Bedarfserhebung ein **Entwicklungskonzept** zu erstellen. Dafür ist im Kindergartenjahr 2014/15 letztmalig das **Formular „Entwicklungskonzept und Antrag“** zu verwenden. Für **jede Kinderbetreuungseinrichtung ist ein eigenes Formular** auszufüllen (s. dazu auch § 31 über die Gewährung der Landesbeiträge).

Im Zuge der Weiterentwicklung des digitalen Kindergartenverwaltungsprogramms webKIGA wird zukünftig sowohl die Eingabe der **Kindergartenstatistik** als auch die Eingabe des **Entwicklungskonzepts** (samt die Bedarfsmeldung) und über das digitale **Kindergartenverwaltungsprogramm webKIGA** vorzunehmen sein.

Im Entwicklungskonzept sind

- die Art(en) und die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen;
- die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden, wobei diese auch mitzuwirken haben;
- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen;
- die Möglichkeiten gemeindeübergreifender (interkommunaler) Zusammenarbeit zu berücksichtigen (s. auch § 31 Abs. 5), wobei die Gemeinden von eigenen Vorkehrungen absehen können, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden geschaffen werden können;
- das Arbeitsjahr und die Ferien (gem. § 16) sowie die dafür erforderlichen Personaleinteilungen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen die **Bedarfserhebung** zeitlich so durchzuführen, dass das **Entwicklungskonzept** – soweit erforderlich (siehe unten) – bereits im Dezember des Vorjahres gemeinsam mit dem **Voranschlag** des folgenden Jahres **beschlossen** werden kann.

Bei Fortschreibung des laufenden Betriebs im kommenden Kalenderjahr ist **keine Genehmigung** des **Entwicklungskonzepts** und Antrags durch den Gemeinderat erforderlich; ein **Gemeinderatsbeschluss** hinsichtlich **Entwicklungskonzept und Antrag** hat nur im Fall von **finanziellen Änderungen** (insbes. Gruppenöffnungszeit, Personal) zu erfolgen.

### **Zu § 6: Fachberatung für Integration**

Das Land hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Rechtsträger die für die Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen erforderliche Fachberatung sicherzustellen.

Die **Fachberatung für Integration** setzt sich aus dem **Team für Beratung und Diagnostik des Bundessozialamtes, den mobilen Sonderkindergartenpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen und der pädagogischen Aufsicht des Landes** zusammen.

Nunmehr wird diese Leistung, die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt war, in dieses Landesgesetz aufgenommen. Die Aufgaben der Fachberatung für Integration werden definiert und können grundsätzlich in zwei Bereiche unterteilt werden:

- Das Team für Beratung und Diagnostik des Bundessozialamtes stellt vorwiegend auf Grund einer Meldung der Kinderbetreuungseinrichtung den Integrationsbedarf fest und empfiehlt den Rechtsträgern das notwendige Integrationsstundenausmaß.

- Der Rechtsträger übernimmt im Einvernehmen mit der pädagogischen Aufsicht die Zuteilung der Integrationsstunden.

### **Zu § 7: Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen im autochthonen Siedlungsgebiet (Abs. 1) haben die erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften zu bestellen, die nachweislich über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen. Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung im autochthonen Siedlungsgebiet nicht möglich zumindest eine pädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, hat das Land Burgenland - sofern dies nicht von dritter Seite erfolgt - für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft Sorge zu tragen, die über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung im autochthonen Siedlungsgebiet hat dem Land Burgenland die Kosten für die Beistellung der pädagogischen Fachkraft rückzuerstatten.

Im nichtautochthonen Siedlungsgebiet kann die kroatische und ungarische Volksgruppensprache zusätzlich zum Deutschen verwendet werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten hiebei sinngemäß.

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache erlassen.

### **Zu § 8 und § 11: Aufgaben und pädagogisches Konzept**

**Kinderkrippengruppen** haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen und den Kindern in altersgemäßer Weise Werte zu vermitteln.

**Kindergartengruppen** haben die zusätzliche Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In **alterserweiterten Kindergartengruppen** sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Kinderkrippe und hinsichtlich der Volksschulkinder die Aufgaben des Hortes zu erfüllen.

**Hortgruppen** haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten und Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken zu bieten und Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.

**Integrationsgruppen** haben die Aufgabe Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

**Heilpädagogische Gruppen** haben die Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.

Durch das **pädagogische Konzept** wird festgelegt, **wie diese gesetzlich definierten Aufgaben – den aktuellen bzw. zukünftigen Erfordernissen angepasst – ganz konkret zu erfüllen sind.** Es hat folgende Qualitätsdimensionen zu umfassen:

- Strukturqualität: z.B. Organisationsform der Einrichtung, Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungszeiten, Ferien, Personalstruktur (s. § 14);
- Orientierungsqualität: z.B. Bild vom Kind, Rollenverständnis der pädagogischen Fachkräfte, Verständnis von Erziehung und Bildung;
- Prozessqualität: z.B. allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele, pädagogische Prozesse (Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und von Kindern aus anderen Kulturen sowie allfällige besondere inhaltliche Schwerpunkte);
- Zusammenarbeit mit den Eltern, mit dem Rechtsträger und externen Partnern.

Die **Erstellung** dieses Konzeptes obliegt dem **Rechtsträger**. Dieses ist vom Rechtsträger in Abstimmung mit seinen jeweiligen pädagogischen Fachkräften gemäß obigen Qualitätsdimensionen zu entwickeln und zu erstellen.

Empfohlen wird, dieses pädagogische Konzept gemeinsam mit dem Entwicklungskonzept gemäß § 5 festzulegen, um eine entsprechend koordinierte Vorgangsweise sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht sicherzustellen.

### **Zu § 9: Besuchsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften**

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften haben betreffend Kinder ihres Bekenntnisses ein Besuchsrecht in den Kinderbetreuungseinrichtungen. Das **Einvernehmen mit der zuständigen Leitung ist vor jedem Besuch herzustellen.**

Zutritt zur Kinderbetreuungseinrichtung während den Öffnungszeiten ist ohne Genehmigung seitens des Rechtsträgers nur den Eltern und jenen Personen, die von diesen zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden, der pädagogischen Aufsicht sowie sonstigen Organen der Aufsichtsbehörde und den Vertretern der Gemeinde erlaubt.

Hinsichtlich des Zutritts anderer Personen zur Kinderbetreuungseinrichtung während den Öffnungszeiten gilt, dass dies nur mit Genehmigung des Rechtsträgers zulässig ist, wobei dieser darauf zu achten hat, dass der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Erfordernisse der Sicherheit und Hygiene nicht beeinträchtigt werden.

### **Zu § 10: Sprachliche Frühförderung**

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes stellt die **sprachliche Frühförderung bei der Vorbereitung der Kinder auf den Schuleintritt** einen wichtigen Bestandteil dar. Durch diese Bestimmung wird diese Aufgabe gesetzlich verankert.

Der jeweilige **Rechtsträger hat für die Ausbildung zumindest einer pädagogischen Fachkraft auf dem Gebiet der sprachlichen Frühförderung zu sorgen.** Ausbildungslehrgänge werden bei entsprechendem Bedarf von der Pädagogischen Hochschule Burgenland organisiert.

## Zu § 12: Organisationsform

Hier wird festgelegt, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterte Kindergarten- oder Hortgruppen geführt werden können; **auch eine Kombination dieser Gruppen unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.**

Ebenso wird geregelt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen **ganzjährig zu betreiben** sind und **an mindestens fünf Tagen offen zu halten** sind (Ausnahme: Horte vier Tage [im Fall von mangelndem Bedarf]).

## Zu § 13: Gruppengröße

- Damit Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können, ist eine **Mindestanzahl von vier Kindern** für die Bildung einer Gruppe erforderlich.
- Die maximale Gruppengröße beträgt in **Kinderkrippengruppen 15 Kinder**. Eine Anmeldung kann – sofern der Rechtsträger dies vorsieht – für alle Öffnungstage oder auch nur für einzelne Tage pro Woche erfolgen. Im Falle von Anmeldungen für einzelne Tage pro Woche ist darauf zu achten, dass an keinem Tag mehr als 15 Kinder für die Gruppe angemeldet sind. Eine Überschreitung der Gruppengröße von 15 betreuten Kindern (pro Tag) ist nicht zulässig.
- Die maximale Gruppengröße beträgt in **Kindergarten-, Hort- und alterserweiterten Kindergartengruppen 25 Kinder** pro Tag. Eine Anmeldung kann – sofern der Rechtsträger dies vorsieht – für alle Öffnungstage oder auch nur für einzelne Tage pro Woche erfolgen. Im Falle von Anmeldungen für einzelne Tage pro Woche ist darauf zu achten, dass an keinem Tag mehr als 25 Kinder für die Gruppe angemeldet sind. Eine Überschreitung der Gruppengröße von 25 betreuten Kindern (pro Tag) ist grundsätzlich nicht zulässig. In nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen kann eine Überschreitung der Gruppengröße zulässig sein, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen (z.B. Zuzug) kommt – dabei ist zu beachten:
  - eine Überschreitung der Höchstzahl ist **ausschließlich nur bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres** (September) zulässig;
  - weiters ist im Sinne einer zukunftsorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung – aber auch im Hinblick auf die Gewährung der Beiträge des Landes zum Personalaufwand – von der Gemeinde sicherzustellen, dass im Falle wiederkehrender Überschreitungen diese im Entwicklungskonzept ihren entsprechenden Niederschlag zu finden haben;
  - eine Überschreitung ist auch nur dann zulässig, wenn **pro aufzunehmendem Kind mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche des Gruppenraums** zur Verfügung stehen (s. § 23);
  - für die Zeit der Überschreitung ist zusätzlich zum bestehenden Gruppenpersonal eine HelferIn bzw. ein Helfer oder eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater einzusetzen (s. § 14 Abs. 9).
- In **Kindergärten** zählen bei der Ermittlung der Höchstzahl Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, **eineinhalbfach**.
- In **alterserweiterten Kindergartengruppen** zählen Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, **und Volksschulkinder eineinhalbfach**.
- Bei der ermittelten Endzahl pro Gruppe ist **auf die nächste ganze Zahl aufzurunden**.

- In einer **heilpädagogischen Gruppe** dürfen **höchstens fünf Kinder** angemeldet werden, eine Überschreitung ist nicht zulässig.
- In einer **Integrationsgruppe** dürfen **höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf** angemeldet werden, eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl ist nicht zulässig.

### Zu § 14: Personaleinsatz

Für die Personalaufnahmen bzw. -abmeldungen ist bis auf weiteres das **Formular „Dienstbeginn und -beendigung“** zu verwenden (die entsprechenden Befähigungsnachweise sind anzuschließen).

Mit Weiterentwicklung des digitalen Kindergartenverwaltungsprogramms webKIGA können in Zukunft die **Personalaufnahmen bzw. -abmeldungen im webKIGA** vorgenommen werden (durch einscannen und hochladen der Befähigungsnachweise im digitalen Kindergartenverwaltungsprogramm). Bei Nichtvorliegen der technischen Voraussetzungen (Scanner) können die Befähigungsnachweise bis auf weiteres auch auf dem Postweg an die Landesregierung (Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen) übermittelt werden.

#### **1. Zu den Anstellungsvoraussetzungen als Helferin oder Helfer:**

Eine **Anstellung als Helferin oder Helfer** ist nur mit einer facheinschlägigen Grundausbildung zur Helferin oder zum Helfer im Ausmaß von mindestens 200 Stunden oder einer Ausbildung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater möglich, wobei die bisherige Voraussetzung der körperlichen, geistigen und psychischen Eignung sowie die Einstufung in das Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d, unverändert aufrecht ist.

**Ausnahme:** Die Helferin oder der Helfer hat am 5. September 2005 das 45. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre in einem Dienstverhältnis als Helferin oder Helfer zugebracht; in diesem Fall ist kein Ausbildungsnachweis zu erbringen.

Die Anstellung pädagogisch höher qualifizierter Personen (z.B. pädagogische Fachkraft, Lehrerin oder Lehrer etc.) ist zulässig.

#### **2. Zum Mindestpersonaleinsatz gilt:**

- Der im Folgenden dargestellte Personaleinsatz gilt für die festgelegten Öffnungszeiten (s. § 17).
- In allen Kinderbetreuungseinrichtungen ist zumindest eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe für die Dauer der Öffnungszeiten der Gruppe einzusetzen.
- **In eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten** ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der (Gesamt-)Wochenöffnungszeit der Gruppe einzusetzen.
  - Bsp. Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr = 50 Stunden Wochenöffnungszeit:  
eine Helferin oder ein Helfer ist im Ausmaß von 25 Stunden einzusetzen.
- **In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten** ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der (Gesamt-)Wochenöffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im

Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; **für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten** ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die Helferin oder der Helfer zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen.

- Bsp. 2-gruppiger Kindergarten, Öffnungszeit einer Gruppe von Montag bis Freitag von 7-17 Uhr, der weiteren Gruppe von Montag bis Freitag von 8-13 Uhr:

es ist die Wochenöffnungszeit der am längsten offenen Gruppe heranzuziehen, in diesem Fall die 50 Stunden Wochenöffnungszeit jener Gruppe von 7-17 Uhr; eine Helferin oder ein Helfer ist im Ausmaß von mindestens 25 Stunden in der Gruppe mit der Öffnungszeit von 7-17 Uhr einzusetzen, eine weitere Helferin oder ein weiterer Helfer ist im Ausmaß von mindestens 10 Stunden in der weiteren Gruppe einzusetzen; es besteht auch die Möglichkeit eine Helferin oder einen Helfer im Ausmaß von mindestens 35 Stunden zu beschäftigen und in der einen Gruppe mit mindestens 25 Stunden und in der anderen Gruppe mit mindestens 10 Stunden zu beschäftigen (Höchstausmaß pro Helferin oder Helfer ist 40 Stunden/Woche).

- **In Kinderkrippengruppen** ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer für die gesamte Kernzeit einzusetzen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Festlegung von Randzeiten (Bring- und Abholzeiten) gemäß § 17 Abs. 4 (s. auch § 14 Abs. 13).
- **In alterserweiterten Kindergartengruppen und in Hortgruppen** für die gesamte Betreuungszeit anstatt der pädagogischen Fachkraft eine **Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks-, Haupt- oder Neuen Mittelschulen** eingesetzt werden. **In Hortgruppen** ist zur Erlangung des **Landesbeitrages** eine solche Lehrkraft für **mindestens 3 lernbezogene Stunden pro Woche** einzusetzen (s. § 31 Abs. 3 Z 4). Bei 3 lernbezogenen Stunden pro Woche ist an drei Wochentagen jeweils 1 lernbezogene Stunde vorzusehen. Bei mehr als 3 lernbezogenen Stunden pro Woche, können die Lernzeiten auch mehr als 1 Stunde pro Tag betragen.
- **In Integrationsgruppen** ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen; **wenn ein entsprechendes Gutachten der Fachberatung der Integration gemäß § 6** vorliegt, ist für die erforderliche Anzahl an Integrationsstunden **eine weitere pädagogische Fachkraft** einzusetzen.
- **In heilpädagogischen Gruppen** ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen.

#### **Weiters gilt:**

- Bei **Überschreitung der Gruppenhöchstzahl** (s. Erläuterungen zu § 13) ist zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer oder eine Tagesmutter oder ein Tagesvater für die Zeit der Überschreitung einzusetzen.
- Während der **Verabreichung des Mittagessens** hat neben der pädagogischen Fachkraft eine zweite Betreuungsperson anwesend zu sein (weitere pädagogische



Fachkraft, Helferin oder Helfer oder sonstiges geeignetes Personal wie z.B. Köchin oder Koch).

- Wird bei mehrgroupigen Kinderbetreuungseinrichtungen das Mittagessen in einem Gruppenraum oder Speisesaal gemeinsam verabreicht (d.h. Zusammenlegen der Gruppen), so haben mindestens zwei Betreuungspersonen pro 25 Kinder (Kinderkrippen: 15 Kinder) anwesend zu sein und auch der Landesbeitrag für das Mittagessen (§ 31 Abs. 8 Z 2) orientiert sich an der Zahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geführten Gruppen (d.h. werden in der Zeit des Mittagessens zwei Gruppen zu einer zusammengelegt und daher mit [nur] zwei Betreuungspersonen betreut, gebührt der Landesbeitrag gemäß § 31 Abs. 8 Z 2 auch nur für eine Gruppe).
- Auf Anordnung des Rechtsträgers ist die Helferin oder der Helfer im Falle der **Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft** (Krankheit, sonstige triftige Gründe etc., nicht tageweise konsumierter Urlaub) befugt für einen Zeitraum von **höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen** die selbständige pädagogische Betreuung der Kinder der betreffenden Gruppe zu übernehmen. Dabei ist zu achten, dass die Erfordernisse der Pädagogik und Sicherheit gewahrt bleiben.

#### Zu § 15: Betreuung durch Tagesmutter oder Tagesvater

Um eine optimale Kinderbetreuung zu gewährleisten, wird festgelegt, dass bei einer **Anzahl von weniger als vier Kindern in den Ferien** (s. § 16) die Betreuung auch durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen kann.

#### Zu § 16: Arbeitsjahr und Ferien

Die Festlegung der **Ferienzeiten** ist eine Aufgabe, die in den **autonomen Bereich der Rechtsträger** fällt. Die Regelung ist so gestaltet, dass die Rechtsträger bedarfsgerechte Regelungen treffen können und damit der Zielsetzung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich entsprechen können:

- **Das Arbeitsjahr** beginnt grundsätzlich am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- **Der Beginn des Arbeitsjahres, die Hauptferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien** sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen.
- **Nach Bedarf kann der Rechtsträger festlegen**, dass eine Woche zwischen den zwei Schulhalbjahren (**Semesterferien**) geschlossen gehalten wird.
- **Hauptferien** dauern ununterbrochen vier Wochen, wobei der Rechtsträger längere oder kürzere Hauptferien oder ein Absehen von Hauptferien festlegen kann.
- **Geschlossen zu halten** ist an **Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember**.

Die getroffenen Festlegungen sind im Entwicklungskonzept und im pädagogischen Konzept festzuhalten.

Der Erlass vom 5. Juni 2008 betreffend Kindergartenferien, Zl. 2-JS-A1256/231-2008, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009 aufgehoben.

## Zu § 17: Öffnungszeiten

Die **Mindestöffnungszeiten** werden festgelegt wie folgt:

- Die Wochenöffnungszeit bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen muss **mindestens 20 Stunden** betragen (Horte mit 4 Tagen Wochenöffnungszeit: 16 Stunden).
- Die **Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen muss mindestens von 8 bis 12 Uhr** festgesetzt sein, wobei eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit zulässig ist (Mindesttagesöffnungszeit somit vier Stunden).
- Die **Tagesöffnungszeit von Hortgruppen muss mindestens von 12 bis 16 Uhr** festgesetzt sein, wobei eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit zulässig ist.
- **Kernzeit** ist jene Zeit, in der die pädagogische Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt.
- Die **Tagesöffnungszeit** legt der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts fest, wobei für jede Gruppe mit einer Tagesöffnungszeit von mehr als vier Stunden (Mindesttagesöffnungszeit) eine Kernzeit und eine Randzeit für Frühdienst und/oder Spätdienst festgelegt werden kann.
  - Bsp. Tagesöffnungszeit ist festgelegt von 8 – 12 Uhr, eine Festlegung von Randzeiten ist nicht zulässig, weil sich die Öffnungszeit auf die Mindestitagesöffnungszeit von vier Stunden beschränkt.
  - Bsp. Tagesöffnungszeit ist festgelegt von 7 – 12 Uhr, es ist die Festlegung einer Randzeit von 1 Stunde von 7 – 8 Uhr (Bringzeit) oder eine Randzeit von 1 Stunde von 11 – 12 Uhr (Holzeit) oder eine Randzeit von je 30 Minuten von 7 – 7.30 Uhr (Bringzeit) und von 11.30 – 12 Uhr (Holzeit) zulässig.
- **Randzeit (Bring- bzw. Abholzeit)** ist – sofern vom Rechtsträger festgelegt – jene Zeit außerhalb der Kernzeit, in der eine Helferin oder ein Helfer alleine dazu befugt ist die Kinder zu beaufsichtigen (s. § 14 Abs. 13). Diese kann vom Rechtsträger wie folgt festgelegt werden:
  - bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden 60 Minuten pro Tag;
  - bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden 120 Minuten pro Tag;
  - ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden 180 Minuten pro Tag.In Kinderkrippengruppen dürfen in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein.
- Bei Öffnungszeiten über Mittag erfordern die kindlichen Bedürfnisse, dass eine warme Mahlzeit verabreicht wird; Voraussetzung dafür sind natürlich verbindliche Anmeldungen der Eltern, dass ihre Kinder am Mittagstisch teilnehmen; die Zeit des Mittagessens wird in die Öffnungszeiten eingerechnet.

### Zu § 18: Leitung

Der **Leiterin oder dem Leiter** einer Kinderbetreuungseinrichtung **obliegt die pädagogische, administrative und organisatorische Leitung** einer Kinderbetreuungseinrichtung. Daraus resultieren der Umfang der Verantwortung und Kompetenz in diesen Belangen.

**Pädagogische Leitungsaufgaben** sind beispielsweise:

- die Wahrnehmung der fachlichen Dienstaufsicht (Einsichtnahme in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der übrigen Gruppen),
- die Einteilung der Kinder in Gruppen,
- die Mitarbeit bei der Erstellung des pädagogischen Konzepts,
- die Planung und Koordination gruppenübergreifender Vorhaben,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Eltern oder mit externen Partnern,
- die Leitung des Hospitierens und Praktizierens von Schülerinnen oder Schülern.

**Administrative und organisatorische Leitungsaufgaben** sind beispielsweise:

- die Erstellung des Dienstplans sowie dessen Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
- die ordnungsgemäße Kanzleiführung und Geldgebarung,
- die Evidenthaltung des Inventars,
- die Wahrnehmung der Verantwortung als Dienstvorgesetzte.

**Alle Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung werden durch eine pädagogische Fachkraft gemeinsam geleitet. Sie wird vom Rechtsträger bestellt.** Die Leitung mehrerer Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Rechtsträgers durch eine pädagogische Fachkraft ist zulässig.

### Zu § 19: Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung

Die gesetzlich festgelegte **Liegenschaftsgröße beträgt:**

- **für jede Kindergarten- und Hortgruppe mind. 500 m<sup>2</sup>,**
- **für jede Kinderkrippengruppe mind. 400 m<sup>2</sup>.**

Es müssen pro Kind mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche im Gruppenraum (s. § 23 Abs. 1) sowie 14 m<sup>2</sup> an Außenspielfläche vorhanden sein.

**Geeignete Grundflächen in unmittelbarer Nähe** zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. angrenzende Schulliegenschaft) können, sofern aus schulrechtlicher Sicht dem nichts entgegensteht, in die Flächenberechnungen einbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse **begründeten Fällen** kann die Landesregierung über Ansuchen **Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen** bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.

### **Jede Kinderbetreuungseinrichtung ist**

- für jede Gruppe mit einem Gruppenraum und den erforderlichen Nebenräumen einzurichten,
- mit den erforderlichen Bildungsmitteln sowie einer geeigneten Außenspielfläche auszustatten,
- mit einem Kreuz, dem Bundes- und das Landeswappen in jedem Gruppenraum sowie ein Bild des Bundespräsidenten in jeder Kinderbetreuungseinrichtung auszustatten.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich Liegenschaft, Gebäude und Raumgestaltung werden durch **Verordnung der Landesregierung** festgelegt.

### **Mitverwendung von Liegenschaft, Gebäude und Räume für andere Zwecke**

(z.B. Musikschulen, Turnvereine, Fremdsprachenförderung usw.):

- Es darf **keinesfalls zu einer Störung des ordnungsgemäßen Betriebes** der Kinderbetreuungseinrichtung kommen, insbesondere betreffend **Pädagogik, Hygiene und Sicherheit**.
- Für **Mitverwendung innerhalb der Öffnungszeit** ist die Zustimmung des Rechtsträgers und der Landesregierung einzuholen. Die pädagogische Aufsicht hat hinsichtlich der geplanten Mitverwendung innerhalb der Öffnungszeit eine Stellungnahme aus pädagogischer Sicht abzugeben.
- Für **Mitverwendung außerhalb der Öffnungszeit** ist die Zustimmung des Rechtsträgers einzuholen.
- Bei Mitverwendungen im Sinne des § 19 Abs. 5 ist jedenfalls immer die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Mitverwendung hat im Rahmen der sog. Verkehrssicherungspflichten von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung nur dort stattfindet, wo eine den Sicherheitsbedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechende Situation gegeben ist. Dies betrifft alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahrenquellen. Insbesondere ist dabei auch auf die entsprechende Eignung der Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung und der weiteren baulichen Gegebenheiten zu achten.
- Die Einschränkungen der Mitverwendung gelten **nicht in Katastrophenfällen**.
- Der Erlass vom 9. Jänner 2008 betreffend kindergartenfremde Personen in Kinderbetreuungseinrichtungen während der Betriebszeiten, Zl. 2-JS-A1163/557-2008, wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009 aufgehoben.

### **Zu § 20: Errichtung, Stilllegung und Auflassung**

Unter **Errichtung** ist die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform einschließlich der Festlegung ihrer örtlichen Lage (Sitz) zu verstehen (s. § 2 Z 13 der Begriffsbestimmungen).

Die **Zulässigkeit** der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung liegt vor, wenn

1. der Rechtsträger oder sein vertretungsbefugtes Organ entweder die **österreichische Staatsbürgerschaft oder** die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen **im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte** zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern, besitzt **und**
2. die **pädagogischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen** für eine dem KBBG 2009 entsprechende Führung der Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen **und**
3. zu erwarten ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtung von der festgelegten **Mindestzahl von vier Kindern ständig und regelmäßig besucht** werden wird.

Liegt eine dieser Voraussetzungen auf Dauer nicht mehr vor, ist die Kinderbetreuungseinrichtung aufzulassen. Kommt der Rechtsträger der Verpflichtung zur Auflassung nicht nach, hat die Landesregierung diese mit Bescheid zu verfügen.

Bei **Errichtung gilt des Weiteren:**

- der Landesregierung ist eine **Errichtungsanzeige** zu übermitteln, wobei die **entsprechenden Nachweise** anzuschließen sind, und zwar betreffend
  - der Staatsbürgerschaft die entsprechenden Staatsangehörigkeitsurkunden – nicht bei der Rechtsträgerschaft Gemeinde (Bürgermeister erfüllt als das zur Vertretung berufene Organ das Staatsbürgerschaftskriterium von Gesetzes wegen),
  - der pädagogischen Voraussetzungen ein pädagogisches Konzept mit entsprechender Umsetzungsplanung,
  - der personellen Voraussetzungen die vorgesehene Personenanzahl in der Kinderbetreuungseinrichtung samt Ausbildungsnachweis,
  - der räumlichen Voraussetzungen die Bewilligungsbescheide gemäß § 21,
  - des Nachweises über den ständigen und regelmäßigen Besuch der Mindestanzahl von vier Kindern in der Kinderbetreuungseinrichtung eine Bedarfsanalyse sowie eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde.
- Die Landesregierung hat die Errichtung nach Einlagen der ordnungsgemäßen Errichtungsanzeige **zu untersagen, wenn diese Nachweise (s. dazu § 21) nicht vorliegen.**
- **Nachsicht** kann nur hinsichtlich des Staatsbürgerschaftskriteriums erteilt werden (Rechtsträger oder sein vertretungsbefugtes Organ besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft oder besitzen die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration nicht dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern) und nur wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erwarten sind.

Unter **Stilllegung** ist die vorläufige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung (und somit auch einzelner Gruppen als Teil einer Kinderbetreuungseinrichtung) zu verstehen (s. § 2 Z 1 und 14).

Die Stilllegung einer Kinderbetreuungseinrichtung **kann** erfolgen,

- wenn die **Kinderzahl soweit zurückgeht**, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb **wirtschaftlich nicht zugemutet** werden kann.

Die Stilllegung einer Kinderbetreuungseinrichtung **hat** zu erfolgen,

- wenn das **für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht oder**
- die **Bau- und Einrichtungsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können.**

Kommt der Rechtsträger dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Landesregierung die Stilllegung mit Bescheid zu verfügen.

Bei Stilllegung von mehr als fünf Jahren gilt die Kinderbetreuungseinrichtung als aufgelassen.

Unter **Auflassung** ist die endgültige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung zu verstehen (s. § 2 Z 14 der Begriffsbestimmungen).

Bei **Errichtung, Stilllegung, Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung oder Auflassung** gilt:

- Diese **Absicht** ist der Landesregierung **rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.**
- Die vorgesehene Maßnahme ist in dieser Anzeige zu **begründen** und hat eine darauf Bezug nehmende **Stellungnahme der Standortgemeinde** zu enthalten.

Die Absicht der Stilllegung einzelner Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung ist ebenso wie die Stilllegung der Kinderbetreuungseinrichtung der Landesregierung vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Stilllegung von mehr als fünf zusammenhängenden Jahren gilt die Kinderbetreuungseinrichtung als aufgelassen. Sofern in einer Kinderbetreuungseinrichtung einzelne nicht als selbständige Einrichtung geführte Gruppen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als fünf Jahren (beispielsweise auf Grund gesunkener Geburtenziffern) stillgelegt werden, gelten diese nicht als aufgelassen.

### **Zu § 21: Inbetriebnahme**

Unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften ist von der **Landesregierung** – bei Einhaltung der Bau- und Einrichtungsvorschriften – **zu bewilligen:**

- **Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile** einer Kinderbetreuungseinrichtung. Dazu sind Bestands- und Einreichpläne sowie Lageplan (Grundstückseigentümer, -größe, Größe der eingezäunten und der verbauten Fläche) jeweils in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Es ist rechtzeitig um die dafür erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.
- Gegen die bescheidmäßige Erledigung kann **Beschwerde** an das **Landesverwaltungsgericht** erhoben werden (s. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012).
- Der Rechtsträger hat der Landesregierung die **Fertigstellung** unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder **vor Inbetriebnahme** rechtzeitig **anzuzeigen und zu erklären**, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Bewilligung betrieben wird. Der Anzeige ist ein **Schlussüberprüfungsprotokoll** einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeedeten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahme

nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese bzw. dieser die **bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt**.

- Die Vorschreibung **zusätzlicher Auflagen durch die Landesregierung** ist – auch bei Einrichtung einer alterserweiterten Gruppe in einem bestehenden Kindergarten – **zulässig**. Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder die Unterlassung von zu erstattenden Anzeigen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen (s. § 34 Z 2 und Z 5 der Strafbestimmungen).
- Ergibt sich nach Aufnahme des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen gegen die Verwendung der Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften Bedenken nach diesem Landesgesetz bestehen, ist die Vorschreibung zusätzlicher erforderlicher Auflagen zulässig.

### **Zu § 22: Sonderformen und Pilotprojekte**

Pilotprojekte und Sonderformen können auch unabhängig von bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden. Sonderformen stellen alternative pädagogische Konzepte dar. Ein Pilotprojekt kann z.B. ein Waldkindergarten usw. sein.

**Pilotprojekte und Sonderformen** bedürfen der **Bewilligung der Landesregierung**. Diese kann auch unter Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen. Pilotprojekte und Sonderformen sind **spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich** zu beantragen. Dem Antrag ist eine **Projektbeschreibung**, aus der Ausgangssituation, Verantwortliche, Ziel(e), Ablauf, Arbeitsweise und Dauer schlüssig hervorzugehen haben, und ein **pädagogisches Konzept** anzuschließen.

Die **Bewilligung** ist **befristet** und **erforderlichenfalls** unter **Bedingungen und Auflagen** zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform oder des Pilotprojekts gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

Liegen die Voraussetzungen in **allgemeiner, räumlicher, hygienischer, personeller, pädagogischer, wirtschaftlicher Hinsicht oder in Belangen der Sicherheit nicht mehr** vor, wird die Bewilligung der Landesregierung aufgehoben oder es werden Auflagen oder Bedingungen erteilt.

Unter **allgemeinen Erfordernissen** sind insbesondere zu verstehen: Zuverlässigkeit des Rechtsträgers, Alter der Kinder von 0 bis Ende der Schulpflicht, allgemeine Zugänglichkeit, Mindestöffnungszeit von 20 Stunden wöchentlich, positive Bedarfsbestätigung durch die Standortgemeinde und Sicherstellung des Kindeswohls.

Ist eine **Gefährdung der Kinder** zu befürchten, hat die Landesregierung die **sofortige Schließung** der Einrichtung zu veranlassen.

### **Zu § 23: Aufnahme und Widerruf der Aufnahme**

Für die **Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung** gilt:

- Voraussetzung ist die **Anmeldung des Kindes durch die Eltern**.
- Bei der **ersten Anmeldung** ist der Nachweis der **gesundheitlichen Unbedenklichkeit** des Kindes **durch ärztliche Bescheinigung** zu erbringen.

- Der **Rechtsträger kann** bei der Aufnahme in einer **schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen**, die Näheres zu Elternbeiträgen, Zahlungsmodalitäten, Überstellungsmodalitäten von der Kinderkrippe in eine alterserweiterte Gruppe oder in den Kindergarten, Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung, maximale Jahresaufenthaltsdauer des Kindes usw. enthält.
- Diese Vereinbarung soll bei der Aufnahme durch den Rechtsträger ausgehändigt und von einem Elternteil unterzeichnet werden.
- Kommt eine solche Vereinbarung zustande, entsteht zwischen Rechtsträger und Eltern ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.
- Der **Rechtsträger kann** auch nähere Bestimmungen in einer **Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen** (Öffnungszeiten, Bring-/Holzeiten, Mittagessen etc.), die den Eltern bei der Anmeldung zur Kenntnis zu bringen ist und zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind.
- **Für ein Kind ist mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche des Gruppenraums** zu rechnen.
- Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene aufzunehmen, die im **Gebiet der Kinderbetreuungseinrichtung den Hauptwohnsitz** haben und **altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten** sind.

**Widerruf der Aufnahme** ist möglich wenn

- Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen oder
- Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird – jedoch nur auf Antrag der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der vorher betreuenden Fachberatung für Integration gemäß § 6 nach Einholung eines Gutachtens eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen.

### **Zu § 24: Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht**

Zur **Aufenthaltsdauer des Kindes** in der Kinderbetreuungseinrichtung liegt es in der Verantwortung der Eltern und der Rechtsträger dafür zu sorgen, dass die Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht das ganze Jahr durchgehend besuchen:

- Der Rechtsträger hat daher mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt **mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr** (entspricht dem Urlaubsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), davon **mindestens zwei Wochen** durchgehend, **außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung** verbringt.
- Die Leitung hat für jedes Kind **Aufzeichnungen** über die An- und Abwesenheit zu führen.
- Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht (Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden) ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.



- Die jeweilige Gemeinde hat die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder zu ermitteln, ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden besuchspflichtigen Kinder zu führen und dieses der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu übermitteln. Die Führung dieses Verzeichnisses unterliegt der pädagogischen Aufsicht.
- Die besuchspflichtigen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Einschreibung bei jener Kinderbetreuungseinrichtung anzumelden, die sie besuchen sollen; hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Für den Fall, dass ein besuchspflichtiges Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes besucht, ist dies vom Rechtsträger der besuchten Einrichtung der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen.
- Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,
  1. die vorzeitig die Schule besuchen,
  2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
  3. denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
  4. bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt werden oder
  5. die Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, besuchen.
- Ein Antrag auf Ausnahme von der Besuchspflicht muss bis Ende Februar vor Beginn des Arbeitsjahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich gestellt werden und ist näher zu begründen. In begründeten Fällen (z.B. Zuzug aus einem anderen Bundesland) kann der Antrag gemäß Abs. 6 auch nach Ende Februar, spätestens jedoch vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16, gestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern sowie allenfalls für das Kind verursachte Belastungen zu entscheiden, ob eine Ausnahme vorliegt. Davon hat sie die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren. Auf schriftliches Verlangen der Eltern hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.
- Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 16 bis 20 Stunden festzulegen.
- Die Besuchspflicht gilt während des Arbeitsjahres mit Ausnahme der nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und die Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985.
- Die Eltern besuchspflichtiger Kinder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die

Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen.

- Das Fernbleiben vom Kindergarten ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub (max. drei Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.
- Wer als Elternteil gegen die Besuchspflicht seiner Kinder verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen.

## **Zu § 25: Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung**

### **Die Aufsichtspflicht**

- obliegt dem **Personal** einer Kinderbetreuungseinrichtung,
- beginnt mit der **Übernahme** des Kindes und endet bei **nicht schulpflichtigen** Kindern mit der **Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder an eine von diesen bevollmächtigte Person**; bei **schulpflichtigen Kindern** endet die Aufsichtspflicht nach dem **Verlassen** der Kinderbetreuungseinrichtung nach Beendigung der Betreuungszeit.
- Der Nachweis der ärztlichen Untersuchung kann erfolgen durch eine
  - von den Eltern veranlasste ärztliche Untersuchung
  - vom Rechtsträger veranlasste ärztliche Untersuchung
  - Vorlage einer Kopie aus dem Mutter-Kind-Pass, aus dem hervorgeht, dass die dem Alter entsprechende Untersuchung durchgeführt wurde.

### **Unverzügliche Meldepflicht**

Bei Verdacht auf **Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind** ist gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Meldepflicht besteht für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte.

In Zusammenarbeit mit der Burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde ein **Leitfaden** für die Vorgangsweise bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind entwickelt, welcher beiliegend zur Kenntnis gebracht wird.

### **Eine ärztliche Untersuchung**

- ist bei Bedarf (d.h. es liegt keine von den Eltern veranlasste ärztliche Untersuchung bzw. keine Kopie aus dem Mutter-Kind-Pass, die die ärztliche Untersuchung des Kindes bescheinigt, vor) **vom Rechtsträger** für den Zeitraum des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung **einmal jährlich** sicherzustellen,
- soll die Früherkennung von Fehlentwicklungen ermöglichen, denen die Eltern durch Inanspruchnahme entsprechender medizinischer und/oder therapeutischer Maßnahmen gezielt gegensteuern können; durch die jährliche Untersuchung der Kinder kann auch eine gewisse Nachhaltigkeit erreicht werden.

### Zu § 26: Elternabende

Die mindestens **zweimal im Jahr durchzuführenden Elternabende** sind zumindest **zwei Wochen vorher den Eltern anzukündigen und auch dem Rechtsträger mitzuteilen.**

Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür entscheidet, ist am Elternabend ein **Elternbeirat** einzusetzen. Dessen Organe können der pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Organen des Elternbeirats zu besprechen und anschließend den **Rechtsträger zu informieren.**

### Zu § 27: Mitwirkung und Pflichten der Eltern

Falls Eltern dazu bereit sind, können sie als Begleitpersonen z.B. bei Ausflügen und Ausgängen eingesetzt werden.

### Zu § 28: Hospitieren und Praktizieren

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass Schülerinnen oder Schüler z.B. der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder ähnlichen Ausbildungsstätten in einer Kinderbetreuungseinrichtung hospitieren und praktizieren dürfen.

### Zu § 29: Aufsichtsbehörde und Befugnisse

In dieser Bestimmung wird als Aufsichtsbehörde die Landesregierung (gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen) bestimmt. Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen und über Aufforderung die für statistische Zwecke über das Kinderbetreuungswesen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### Zu § 30: Pädagogische Aufsicht

Nunmehr unterteilt sich die pädagogische Aufsicht in eine mit der Leitung und Führung beauftragten Person (Landesfachinspektorin oder Landesfachinspektor) und Fachinspektorinnen oder Fachinspektoren.

Weiters ist eine Fachinspektorin oder ein Fachinspektor für gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen, welche oder welcher der Landesfachinspektorin oder dem Landesfachinspektor untersteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Rechtsträger verpflichtet sind, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen.** Insbesondere ist ihnen der Kontakt mit den Minderjährigen und der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren sowie die Beobachtung des Betriebs und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb zu ermöglichen, sodass sie sich insbesondere vom Wohl der Kinder überzeugen können. Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen ist (s. § 34 Z 4 der Strafbestimmungen).

## Zu § 31: Beiträge des Landes

Durch die Berechnungsmethode der Gruppenförderung und durch ein übersichtliches System an Förderungsmaßnahmen als Zuschlag zur Gruppenförderung soll eine angebots- und bedarfsgerechte Förderung zum Personalaufwand auf Antrag der Rechtsträger gewährleistet werden. Berücksichtigt sind nicht nur die Ausweitung der Öffnungszeiten, die Förderung von Horten mit lernbezogenen Stunden, sondern insbesondere auch die zusätzlichen Einstellungen von Personal und die Verabreichung eines Mittagessens.

Zur Beantragung der Landesbeiträge ist das beigefügte **Formular Entwicklungskonzept und Antrag** zu verwenden, wobei jeweils ein Formular pro Kinderbetreuungseinrichtung auszufüllen ist. Ein aktueller Stundenplan ist unbedingt anzuschließen.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Kindergartenverwaltungsprogramms webKIGA wird zukünftig sowohl die Eingabe **Entwicklungskonzepts** (samt die Bedarfsmeldung) als auch des **Antrags** ausschließlich über das digitale Kindergartenverwaltungsprogramm **webKIGA** vorzunehmen sein.

Wird eine **Kinderkrippe**, ein **Kindergarten** oder ein **alterserweiterter Kindergarten gemeindeübergreifend** geführt, erhöht sich der Landesbeitrag um 10 %. Ein gemeindeübergreifendes Betreuungsangebot muss von **mindestens zwei Gemeinden** gemeinsam eingerichtet werden (d.h. es wird ein gemeinsamer Standort zur Besorgung des jeweiligen Versorgungsauftrags nach § 4 Abs. 1 genutzt) und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sein.

Als Formen der interkommunalen Gemeindezusammenarbeit kommen in Betracht: eine Gemeindeverbands-Kooperation, d.h. zwei oder mehr Gemeinden betreiben gemeinsam eine Einrichtung in Form eines Gemeindeverbandes, oder eine Beteiligungs-Kooperation, d.h. eine Gemeinde betreibt eine Einrichtung und mindestens eine andere Gemeinde beteiligt sich finanziell am Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung.

Wird die Einrichtung von einem privaten Erhalter betrieben, gilt sie als gemeindeübergreifend, wenn mindestens zwei Gemeinden sich verpflichtet haben, deren Abgang zu tragen.

Zur Erlangung der erhöhten Förderung müssen mindestens 3 Kinder aus einer anderen burgenländischen Gemeinde in der gemeindeübergreifenden Einrichtung betreut werden. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit hat sich jedoch grundsätzlich auf **alle Kinder mit Betreuungsbedarf** (in der entsprechenden Altersgruppe) der kooperierenden Gemeinden zu beziehen und ist durch Vorlage einer **schriftlichen Vereinbarung** nachzuweisen. D.h. es reicht nicht aus, wenn etwa eine Gemeinde (Gemeinde A) mit einer anderen Gemeinde (Gemeinde B) kooperiert und sich die Vereinbarung auf lediglich 3 Kinder der Gemeinde A bezieht und für den Rest der Kinder der Gemeinde A mit Betreuungsbedarf kein gesicherter Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

In den Fällen, in denen zwei oder drei Gemeinden jede für sich für weniger als 3 Kinder einen Versorgungsauftrag nach § 4 Abs. 1 haben, zusammen aber die Mindestzahl von 3 Kindern erreichen und zusammen mit einer (Standort)gemeinde kooperieren, erhöht sich – bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen – der Landesbeitrag für die aufnehmende Einrichtung um die vollen 10 %.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde ihren Versorgungsauftrag nach § 4 Abs. 1 durch eine schriftliche Kooperation mit zwei (Standort)gemeinden abdeckt (d.h. Kinder aus der Gemeinde A gehen in die Kinderkrippen der Gemeinden B und C), erhöht sich – bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen – der Landesbeitrag für jede der beiden aufnehmenden Einrichtungen um jeweils 5 %, sofern die betreffenden Standortgemeinden nicht durch eine andere Gemeindekooperation ohnehin den vollen erhöhten Landesbeitrag (+ 10 %) auslösen können.

Wird ein Hort nicht ganzjährig geführt, gebührt auch der Landesbeitrag zu den Personalkosten nur anteilmäßig.

Die **Deckelung des Landesbeitrages** soll gewährleisten, dass keine Überförderung entsteht. Der Berechnung der tatsächlichen Kosten für den laufenden Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ist seitens der Gemeinden der Rechnungsabschluss des Vorjahres zugrunde zu legen, bei privaten Rechtsträgern die Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung.

Für die Leistung eines Landesbeitrages zu den Personalkosten können generell nur jene Ausgaben berücksichtigt werden, die für den **laufenden Betrieb** aufgewendet werden und für diesen erforderlich sind.

Kosten für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebäude und Außenanlagen), die im Rahmen des Kindergartenbauprogramms des Landes oder eine sonstige Förderung des Landes oder des Bundes (insbes. Förderungen aus Art. 15a B-VG Vereinbarungen) gefördert werden, dürfen in die Kosten für die Deckelung der Förderung nicht eingerechnet werden. Gleiches gilt für Belohnungen und Geldaushilfen für Personal sowie für Entgelte für sonstige Leistungen, die mit dem Kindergartenbetrieb nicht direkt zusammenhängen.

Bei verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen in einer Gemeinde sind die tatsächlichen Kosten getrennt nach der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, alterserweiterte Kindergartengruppe und Hort) im Rechnungsabschluss bei privaten Rechtsträgern in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung, aufzulisten.

Die Personalkosten für Hilfspersonal (z.B. Koch/Köchin, Raumpfleger/-in, Schulwart bei Horten), welches auch in anderen Einrichtungen des Rechtsträgers eingesetzt wird (z.B. Schule), darf bei den Ausgaben nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden.

Bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die gesamten tatsächlichen Kosten – aufgegliedert nach Kinderbetreuungseinrichtungsart – durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren. D.h. die Kosten mehrerer Kinderkrippengruppen, mehrerer Kindergartengruppen und mehrerer Hortgruppen sind innerhalb der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungsart zusammenzurechnen und dann durch die Gruppenanzahl zu teilen, es erfolgt keine Zusammenrechnung der Kosten von Gruppen verschiedener Kinderbetreuungseinrichtungsarten (z.B. Kinderkrippengruppe mit Kindergartengruppe oder Hortgruppe mit Kindergartengruppe).

Weiters sind – nachdem für jede Kinderbetreuungseinrichtung gemäß VRV ein eigener Unterabschnitt beim Ansatz 240 zu führen ist – auch für jeden Unterabschnitt gesondert folgende Kosten zu berücksichtigen (in der Klammer die jeweilige Post gem. VRV):

**Einnahmen:** sämtliche Einnahmen außer gewährten Landesförderungen.

**Ausgaben:** Amts- und Betriebsausstattung 042 und 043, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (gesamte Postenklasse 4), Leistungen für Personal (gesamte Postenklasse 5), Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Postenklasse 6 ohne die Posten 610 und 650 bis 655), Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Postenklasse 7 ohne die Ausgaben für Leasing und die Posten 701, 702 und 750 bis 785).

Bei der Geltendmachung von Ausgaben der Postenklasse 614, 620, 670, 700, 720 und 728 sind auf Verlangen der Landesregierung das jeweilige Kontoblatt und die entsprechenden Belege vorzulegen. Für die Postenklasse 614 beträgt der Höchstbetrag an förderfähigen Kosten für die erste Gruppe 4.000 Euro und für jede weitere Gruppe 2.000 Euro pro Kalenderjahr.

Ausgaben die nicht eindeutig dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung zugeordnet werden können, können auch nicht als solche anerkannt werden.

Der sich daraus ergebende **Saldo** (Ausgaben abzgl. Einnahmen) ist als tatsächliche Kosten anzusehen.

Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage des Rechnungsabschlusses bzw. einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung mit der zweiten Rate des Folgekalenderjahres (1. November), wobei es zu einer Aufrechnung mit den bereits akontierten Beträgen kommt, sodass sich der Auszahlungsbetrag infolge der Endabrechnung erhöhen oder vermindern kann.

Das Land Burgenland behält sich vor, die angegeben Ausgaben und Einnahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen durch Anforderung von Belegen und Kontoblättern bzw. im Rahmen einer Vorortschau stichprobenartig zu überprüfen.

### **Zu § 32: Fortbildung**

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass das Land die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte zu fördern und insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik anzubieten hat.

### **Zu § 33: eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Landesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

### **Zu § 33a: Verwendung personenbezogener Daten**

Die Landesregierung ist berechtigt personenbezogene Daten zu verwenden, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Für die Verwendung der Daten kann ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 eingerichtet werden.

### **Zu § 35: In- und Außerkrafttretens sowie Übergangsbestimmungen**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes per 1. Jänner 2009 bestehenden Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gelten als nach diesem Gesetz errichtet und in Betrieb genommen (s. § 35 Abs. 3).

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
Mag.<sup>a</sup> Michaela Resetar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter  
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>